

Tafel Nürnberger Land e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tafel Nürnberger Land e.V.

Sitz des Vereins ist Feucht.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied der Tafel Bayern e.V. und der Tafel Deutschland e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein sammelt durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des täglichen Gebrauchs und führt diese Bedürftigen, wie Obdachlosen, Armen und sonstigen Bedürftigen zu.

Weiter kann der Verein unentgeltlich im Sinne des vorstehenden Absatzes Lebensmittelgroßspenden an andere Tafeln oder ähnliche Institutionen, die selbst gemeinnützig sind, weitergeben bzw. verteilen. Ein angemessener Kostenersatz wird hiervon nicht berührt.

3. Daneben betreibt der Verein Jugendförderung. Dazu sammelt er zweckgebunden durch unmittelbare Ansprache von Stiftungen, natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen Schulbedarfsartikel und Geld und führt diese/dieses bedürftigen Schülern/Schülerinnen in Form von Schulmaterialien oder als Zuschuss gegen Nachweis direkt oder über die Schulen und deren Verwaltungen in seinem Verbreitungsgebiet zu. Weiter werden dazu zweckgebundene Zuschüsse des Landkreises bzw. der Kommunen mitverwendet.
4. Der Verein leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Publikationen und Erklärungen heraus.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

6. Der Verein ist bestrebt, die Begünstigten durch längerfristigen Kontakt wieder im sozialen Bereich zu integrieren. Sie sollen langfristig nicht mehr auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich angewiesen sein.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.
8. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Fördermittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwa erwirtschaftete Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere auch die Vorstandsmitglieder, erhalten keine Bezüge und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die o.g. Personen erhalten die notwendigen Aufwendungen (Verbrauchsmittel, Porto, Telefon) ersetzt.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf keine Darlehen geben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nach Anhörung binnen eines Monats durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-mail (mit automatischer Rückbestätigung) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem durch diesen bestimmten Vertreter geleitet.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Gegenstände, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die juristischen Personen werden durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/Vertreterin oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Ein solcher Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
8. Über den Ablauf der Versammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll liegt anschließend für 3 Monate zur Einsicht im Tafelbüro aus. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - e) einem/r Teamleiter/in und
 - f) drei Beisitzern

Der Vorstand kann im Einzelfall Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Amtsdauer des kooptierten Vorstandsmitgliedes ist auf den Rest der Amtsperiode begrenzt. Ist diese länger als 1 Jahr bedarf die Wahl der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
4. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

5. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Verein wird vom 1./der 1. Vorsitzenden, dem 2./der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende nehmen gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins die Arbeitgeberfunktion ein. Auch hier gilt Einzelvertretungsbefugnis.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können ohne Vorankündigung jederzeit die Kasse überprüfen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwarzenbruck, 11. 09. 2020